

Reglement über die Verwaltung der Stiftung «Schweizer Presserat»

Das vorliegende Reglement wurde von den Gründern der Stiftung «Schweizer Presserat» gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1999 erlassen und vom Stiftungsrat am 5. Juni 2008, 19. November 2009, sowie am 18. Januar 2011 revidiert.

Art. 1 (Name und Sitz)

¹Unter dem Namen Stiftung «Schweizer Presserat» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB.

²Sitz der Stiftung ist Freiburg. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrats und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 (Zweck)

¹Die Stiftung gewährleistet die finanziellen, inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen des Schweizer Presserates. Dieser soll dem Publikum und den Medienschaffenden als Beschwerdestanz für medienethische Fragen zur Verfügung stehen, zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beitragen, und damit medienethische Diskussionen in den Redaktionen anregen.

²Der Schweizer Presserat nimmt auf Beschwerde hin oder von sich aus Stellung zu Fragen der Berufsethik der Journalistinnen und Journalisten. Beschwerdeberechtigt ist jedermann. Der Schweizer Presserat verteidigt die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit.

³Grundlage der Stellungnahmen des Schweizer Presserates bilden die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (inkl. der im Zusammenhang mit der Erweiterung der Trägerschaft des Presserates auf Verleger und RTV-Veranstalter vereinbarten Protokollerklärungen), die dazu vom Schweizer Presserat erlassenen Richtlinien sowie die Praxis des Schweizer Presserates. Der Schweizer Presserat kann für seine Stellungnahmen auch ausländische und internationale medienethische Kodizes heranziehen.

⁴Die Zuständigkeit des Schweizer Presserates erstreckt sich auf den redaktionellen Teil oder damit zusammenhängende berufsethische Fragen sämtlicher öffentlicher, periodischer und/oder auf die Aktualität bezogener Medien.

Art. 3 (Budget, Rechnung und Vermögen)

¹Der Stiftungsrat verabschiedet jährlich ein Budget für das kommende Geschäftsjahr.

²Der Stiftungsrat genehmigt die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung und den Revisionsstellenbericht.

³Der Stiftungsrat schliesst die Verträge über die Beiträge der Träger des Schweizer Presserates an die Stiftung ab. Die Verträge werden jeweils für eine Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Eine Kündigung des Vertrages hat jeweils spätestens bis am 30. Juni des zweiten Vertragsjahres zu erfolgen, ansonsten sich der Vertrag um eine weitere Laufzeit von zwei Jahren verlängert.

⁴Die jährlichen Zuwendungen der Träger der «Stiftung Schweizer Presserat» für die Jahre 2009 und 2010 belaufen sich wie folgt:

Impressum	CHF 48'000.00
Comedia	CHF 24'000.00
SSM	CHF 36'000.00
Verein «Konferenz der Chefredaktoren»	CHF 36'000.00
Schweizer Presse/Presse Suisse/Stampa Svizzera	CHF 36'000.00
SRG SSR idée suisse	CHF 36'000.00

Für das zweite Halbjahr 2008 leisten Schweizer Presse/Presse Suisse/Stampa Svizzera und SRG SSR idée suisse je die Hälfte ihrer künftigen jährlichen Zuwendungen.

⁵Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer seriösen kaufmännischen Betriebsführung anzulegen, soweit es nicht für die Erfüllung des Zweckes verwendet wird.

⁶Der Stiftungsrat beschliesst über die weiteren Aktivitäten der Stiftung, die der Beschaffung zusätzlicher Mittel dienen.

Art. 4 (Organe der Stiftung)

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat;
- Der Ausschuss des Stiftungsrats;
- Die Revisionsstelle;
- Der Schweizer Presserat.

Art. 5 (Stiftungsrat)

¹Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus 18 Personen. Die Amtsdauer der Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

²Die Träger des Schweizer Presserates (Impressum, comedia, SSM, Verein «Konferenz der Chefredaktoren», Schweizer Presse/Presse Romande/Stampa Svizzera, SRG SSR idée suisse) sind wie folgt im Stiftungsrat vertreten:

Impressum	4 Sitze
Comedia	2 Sitze
SSM	3 Sitze
Verein «Konferenz der Chefredaktoren»	3 Sitze
Schweizer Presse/Presse Suisse/Stampa Svizzera	3 Sitze
SRG SSR idée suisse	3 Sitze

³Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist auf die Vertretung der Sprachregionen zu achten.

⁴Die Stiftungsräte werden durch folgende Organe der Träger gewählt:

Impressum	Vorstand
Comedia	Zentralkomitee
SSM	Geschäftsführender Vorstand
Verein «Konferenz der Chefredaktoren»	Vorstand
Schweizer Presse/Presse Suisse/Stampa Svizzera	Präsidium Schweizer Presse
SRG SSR idée suisse	Geschäftsleitung

⁵Die Ausübung des Anspruchs auf Einsitz in den Stiftungsrat setzt die fristgerechte Erfüllung der gegenüber der Stiftung eingegangenen Verpflichtungen der Träger voraus.

⁶Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Verfassung eines Jahresberichts zu Händen der Aufsichtsbehörde und der Trägerschaft;
- Genehmigung von Budget und Jahresrechnung sowie des Revisionsstellenberichts;
- Festlegung der Entschädigungen der Stiftungsratsmitglieder; der Mitglieder des Schweizer Presserates und des Sekretärs/der Sekretärin;
- Wahl des Schweizer Presserates, des/der Präsident/in und von zwei Vizepräsident/innen sowie des Sekretärs/der Sekretärin;
- Erlass des Stiftungsreglements;
- Erlass der «Erklärung und Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»;
- Erlass des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates;
- Erlass weiterer Reglemente, die zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich sind;
- Vertretung der Stiftung gegen aussen.

⁷Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung und wählt aus seiner Mitte eine(n) Präsident/in, eine(n) Vizepräsident/in und die weiteren Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrats.

⁸Der Stiftungsrat fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Vom Stichentscheid ausgenommen sind Wahlen. Sofern mindestens ein Stiftungsratsmitglied dies vor der Abstimmung beantragt, bedürfen Änderungen dieses Stiftungsreglements, der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und des Verfahrensreglements des Schweizer Presserates einer Mehrheit von drei Viertel der Stiftungsratsmitglieder.

⁹Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stiftungsratsmitglieder. Änderungen dieses Stiftungsreglements, der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und des Verfahrensreglements des Schweizer Presserates sind an einer Stiftungsratssitzung zu beraten, sofern mindestens ein Stiftungsratsmitglied dies verlangt.

¹⁰Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn die Mehrheit des Schweizer Presserates, der/die Präsident/in des Schweizer Presserates oder mindestens drei Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.

¹¹Die Sitzungseinladung erfolgt durch den Stiftungsratspräsidenten und ist mindestens 14 Tage vor dem Termin zuzustellen.

¹²Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung der Fahrspesen und ein durch den Stiftungsrat festzulegendes Sitzungsgeld.

Art. 6 (Ausschuss des Stiftungsrates)

¹Jeder der Trägerverbände ist mit einem Mitglied im sechsköpfigen Ausschuss des Stiftungsrates vertreten. Darunter befinden sich zwingend der/die Stiftungsratspräsident/in und der/die Vizepräsident/in. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

²Dem Ausschuss des Stiftungsrates obliegen Geschäftsführung, Vertretung und Beschlussfassung in sämtlichen Stiftungsangelegenheiten, soweit diese nicht reglementarisch an andere Organe übertragen werden. Der Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben den Präsidenten/die Präsidentin sowie das Sekretariat des Schweizer Presserates heranziehen.

³Der Ausschuss hat insbesondere die Geschäfte des Stiftungsrats vorzubereiten und die Stiftungsratsbeschlüsse zu vollziehen.

Art. 7 (Schweizer Presserat)

¹Der Schweizer Presserat besteht aus 21 Mitgliedern. Sechs Mitglieder des Schweizer Presserates sind Vertreter des Publikums. Sie üben keine Medienberufe aus. Die übrigen Mitglieder des Presserates sind als Berufsjournalistinnen – und –journalisten oder sonstwie in der Medienbranche in erheblichem Umfang publizistisch tätig. Mitglieder des Stiftungsrats und der Revisionsstelle sind nicht wählbar.

²Die Mitglieder des Schweizer Presserates werden vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Bei der erstmaligen Wahl ins Presseratspräsidium (Präsident/in; Vizepräsidentin) beginnt die Frist zur Amtszeitbeschränkung neu zu laufen.

³Mindestens sechs Mitglieder müssen aus der französischsprachigen Schweiz, mindestens zwei aus der italienischsprachigen Schweiz stammen. Nach Möglichkeit ist auch die rätoromanische Sprachgruppe zu berücksichtigen. Der Präsident/die Präsidentin und die beiden Vizepräsident/innen dürfen nicht alle der gleichen Sprachregion angehören.

⁴Jedes Geschlecht besetzt mindestens 8 Sitze.

⁵Die Amtsdauer des durch den Stiftungsrat neugewählten Presserates beginnt am 1. Januar 2000.

⁶Der Schweizer Presserat tagt in drei siebenköpfigen Kammern, die vom Präsidenten/der Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geleitet werden. Für die Form seiner Arbeit ist das Verfahrensreglement massgebend. Weitere Weisungen des Stiftungsrats sind unstatthaft. Für den Inhalt der Arbeit ist allein die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» massgebend.

⁷Die Mitglieder des Presserates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung der Fahrspesen und auf ein durch den Stiftungsrat festzulegendes Sitzungsgeld. Der/die Präsident/in und die zwei Vizepräsident/innen haben darüber hinaus Anspruch auf eine durch den Stiftungsrat festzulegende jährliche Pauschalentschädigung.

⁸Dem Schweizer Presserat wird ein Sekretariat beigegeben. Die Stellenbesetzung erfolgt durch den Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Presseratspräsidium.

⁹Der Schweizer Presserat kann insbesondere folgende Reglemente mit einfacher Mehrheit erlassen:

- Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»;
- Geschäftsordnung des Plenums und der Kammern des Schweizer Presserates.

¹⁰Alles weitere regelt das Geschäftsreglement des Schweizer Presserates.

Art. 8 (Revisionsstelle)

¹Die von den übrigen Stiftungsorganen unabhängige Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Stiftung zu prüfen und dem Stiftungsrat darüber Bericht zu erstatten.

²Sie wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 (Änderung des Stiftungsreglements)

¹Dieses Stiftungsreglement kann mit Zustimmung einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrats im Rahmen des Stiftungszwecks ergänzt oder abgeändert werden.

²Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 10 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen)

¹Dieses Reglement tritt gemeinsam mit der Errichtung der Stiftung Schweizer Presserat in Kraft.

²Die Revision vom 5. Juni 2008 (Erweiterung der Trägerschaft) tritt per 1. Juli 2008 in Kraft.

³Ab dem 1. Juli 2008 sind während vier Jahren nur Journalist/innen für das Präsidium des Stiftungsrats wählbar.

⁴Die Revision vom 19. November 2009 (Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 2) tritt sofort in Kraft.

⁵Die Revision vom 18. Januar 2011 (Art. 5 Abs. 8 und 9) tritt sofort in Kraft.